

## Rahmenvertrag Entlassmanagement: 3. Änderungsvereinbarung

**Themen:** Verträge; Arzneimittel; Heilmittel; Hilfsmittel; Hospiz- und Palliativversorgung; Krankenhäuser; Pflege; Rehabilitation/ Medizinische Vorsorge; Sektorenübergreifende Themen

**Kurzbeschreibung:** Der Rahmenvertrag zu den weiteren Einzelheiten des Entlassmanagements der Krankenhäuser nach § 39 Abs. 1a Satz 10 SGB V (neu) war zum 01.10.2017 in Kraft getreten. Die Vertragspartner haben sich zwischenzeitlich auf eine dritte Änderungsvereinbarung verständigt.

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Vertragspartner des Rahmenvertrages haben sich auf eine dritte Änderungsvereinbarung verständigt, welche sich derzeit im Unterschriftenverfahren befindet (Anlage 1).

Die wesentlichen Inhalte der 3. Änderungsvereinbarung sind die folgenden:

Die Veranlassten Leistungen nach § 92 Abs. 1 Satz 2 Nr. 6 SGB V werden um Nr. 12 Krankenförderungsleistungen und Nr. 14 Spezialisierte ambulante Palliativversorgung (SAPV) ergänzt (u. a. **Änderung des § 4 Absatz 3**). Dementsprechend werden die Vordrucke um Muster 4 und 63 erweitert (**Änderung des § 6 Absatz 1**).

**Weitere Änderung des § 4 Absatz 3:** Als Klarstellung hinsichtlich der Verordnung von Arzneimitteln wird die folgende Fußnote ergänzt: „Zu beachten ist insbesondere § 8 Abs. 3a Satz 1 der Arzneimittel-Richtlinie des Gemeinsamen Bundesausschusses (G-BA), wonach die durchgehende Versorgung einer Versicherten oder eines Versicherten mit Arzneimitteln nach dem Krankenhausaufenthalt sicherzustellen ist.“

Ihre Ansprechpartner/innen:  
Ina Möckel

Ref. Krankenhausvergütung  
Tel.: 030 206288-2207  
ina.moeckel@gkv-spitzenverband.de

Katrin Meyer

Ref. Krankenhausvergütung  
Tel.: 030 206288-2226  
katrin.meyer@gkv-spitzenverband.de

Sämtliche Rundschreiben finden Sie tagesaktuell unter [dialog.gkv-spitzenverband.de](http://dialog.gkv-spitzenverband.de)



**Ergänzung des § 4 um Absatz 3a:**

- Als Sonderregelung im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie kann die Verordnung von Arzneimitteln abweichend von Absatz 3 Satz 1 statt in Form einer Packung mit dem kleinsten Packungsgrößenkennzeichen in Form einer Packung bis zum größten Packungsgrößenkennzeichen gemäß der Packungsgrößenverordnung erfolgen (siehe Artikel 2 und 3).
- Mit Aufhebung der Feststellung der epidemischen Lage von nationaler Tragweite gemäß § 5 Abs. 1 Infektionsschutzgesetz tritt die unter § 4 Absatz 3a genannte Sonderregelung außer Kraft, spätestens jedoch mit Ablauf des 31.03.2021 (siehe Artikel 3 Absatz 2).

[Anmerkung: Für die weiteren Verordnungsmöglichkeiten ist durch § 4 Absatz 3 Satz 1 des Rahmenvertrages auch während der COVID-19-Pandemie die Anwendung der jeweils geltenden Fassung der G-BA-Richtlinie ausreichend geregelt.]

**Änderung des § 5 Absatz 2:** Es wird ergänzt, dass eine Feststellung der stufenweisen Wiedereingliederung nach § 7 Abs. 1 der Arbeitsunfähigkeits-Richtlinie nicht im Rahmen des Entlassmanagements erfolgt.

**Weitere Änderung des § 6 Absatz 1:** Für die Befüllung des Feldes „Vertragsarztstempel“ auf den Vordrucken wird festgestellt, dass die untergesetzlichen Normen des vertragsärztlichen Bereichs gelten. Dies erfolgt, um für den Fall elektronischer Verordnungen die dafür relevanten Regelungen des BMV-Ä aufzunehmen.

**Änderung des § 6 Absatz 5:** Auf den Verordnungsmustern nach Absatz 1 ist im Feld „Arzt-Nr.“ die Krankenhausarzt Nummer gemäß § 293 Abs. 7 SGB V anzugeben. Damit ist die Angabe einer Pseudo-Arzt Nummer nicht mehr zulässig.

**Änderung des § 6 Absatz 6 und 7:** Ergänzend zur „Bedruckung“ von Verordnungen und Bescheinigungen wird im Sinne elektronischer Verordnungen und Bescheinigungen die „Erstellung“ aufgenommen.

**Anlage 1a** wird durch eine aktualisierte Fassung ersetzt.

**Die Anlagen 3a und 3b** werden durch aktualisierte Fassungen ersetzt.

**Gesonderter Hinweis: Die bisherigen AR-Formulare Anlage 3a/3b (siehe Fassung des Rahmenvertrages in der 2. Änderungsvereinbarung) können bis zum 31.03.2021 weiterhin angewendet werden. Wir bitten um Beachtung.**

Die 3. Änderungsvereinbarung tritt zum 01.07.2020 in Kraft. Sobald das Unterschriftenverfahren abgeschlossen ist, wird die Vereinbarung auf der Homepage des GKV-Spitzenverbands zur Verfügung gestellt.

Mit freundlichen Grüßen  
GKV-Spitzenverband

Anlage(n)

1. 3. Änderungsvereinbarung zum Rahmenvertrag Entlassmanagement vom 15.06.2020
2. Lesefassung der 3. Änderungsvereinbarung im Änderungsmodus vom 15.06.2020 (ohne Anlagen)
3. Lesefassung der 3. Änderungsvereinbarung vom 15.06.2020 inkl. Anlagen